

M E R K B L A T T

Voraussetzungen für die Veranstaltung von Rundfunk

Wer in Deutschland Hörfunk oder Fernsehen (beides ist sog. Rundfunk) veranstalten möchte, benötigt (soweit sich aus § 54 Medienstaatsvertrag (MStV) nichts anderes ergibt) eine Zulassung. Die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Rundfunkzulassung erteilt wird, unterscheiden sich danach, ob landesweit / regional / lokal oder aber bundesweit ausgerichteter Rundfunk veranstaltet werden soll.

Dieses Merkblatt enthält Informationen zu folgenden Aspekten:

- Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für landesweit / regional / lokal ausgerichteten privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz (S. 1)
- Voraussetzungen der Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Rheinland-Pfalz (S. 5)
- Vereinfachtes Zulassungs- und Zuweisungsverfahren für Veranstaltungs- oder Einrichtungsrundfunk in Rheinland-Pfalz (S. 7)
- Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für bundesweit ausgerichteten privaten Rundfunk (S. 8)
- Hinweise zum Datenschutz (S. 10)

I. Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung für landesweiten / regionalen / lokalen privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Zu unterscheiden sind das rundfunkrechtliche Zulassungsverfahren, in dem es um die Frage geht, ob ein Anbieter sein Rundfunkprogramm überhaupt verbreiten darf, und das Verfahren der Zuweisung von Übertragungskapazitäten, in dem es darum geht, ob das Programm beispielsweise über eine bestimmte terrestrische Frequenz verbreitet werden darf (hierzu mehr auf S. 5). Das Zuweisungsverfahren kann sich – je nach begehrtem Übertragungsweg – ggf. an das Zulassungsverfahren anschließen, die betreffenden Anträge können aber auch zeitgleich gestellt werden.

Zum Zulassungsverfahren: Die Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Zulassung für landesweit / regional / lokal ausgerichteten privaten Rundfunk in Rheinland-Pfalz erteilt wird, sind in §§ 24 ff. Landesmediengesetz (LMG) geregelt. Erforderlich ist ein **schriftlicher Antrag**.

Die Zulassung bezieht sich immer auf ein ganz konkretes Hörfunk- oder Fernsehprogramm. Sie wird unbefristet erteilt. Eine Rundfunkzulassung erhält jeder, der mit seinem Vorhaben die persönlichen und sachlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung landesweiter, regionaler oder lokaler Angebote ist die Versammlung der LMK.

1. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 25 LMG:

- a) Eine Zulassung kann erteilt werden an natürliche Personen, auf Dauer angelegte Personenvereinigungen und juristische Personen. Nicht zulassungsfähig sind allerdings juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Bedienstete sowie politische Parteien und Wählervereinigungen, ausländische öffentliche oder staatliche Stellen sowie Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. § 15 des Aktiengesetzes zu derartigen Institutionen stehen sowie (§ 25 Abs. 4 LMG). Beschränkungen gelten, sofern ein Antragsteller Tageszeitungen in Rheinland-Pfalz verlegt oder über Senderechte für Informationsprogramme verfügt und dabei eine marktbeherrschende Stellung hat (§ 22 Abs. 5 LMG).
- b) Ist der Antragsteller eine natürliche Person, so ist erforderlich, dass er
 - unbeschränkt geschäftsfähig ist,
 - die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat,
 - das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
- c) Bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen müssen die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter die unter b) genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie dürfen als Vereinigung nicht verboten sein. Einem Veranstalter in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft darf nur dann eine Zulassung erteilt werden, wenn in der Satzung der Aktiengesellschaft bestimmt ist, dass die Aktien nur als Namensaktien oder als Namensaktien und stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden dürfen.
- d) Erforderlich ist weiterhin, dass der Antragsteller
 - seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann
 - die Gewähr dafür bietet, dass er unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

2. Der (schriftliche!) Antrag muss gemäß § 25 Abs. 3 LMG folgendes beinhalten:

- a) Angaben zum Antragsteller
 - Name, Firma, Rechtsform

- bei juristischen Personen: Firmierung des Bewerbers mit allen handels- und zivilrechtlich relevanten Angaben (gemäß oder entsprechend § 35 a GmbHG - Sitz, Geschäftsführung usw.)
- Anschrift mit Telefon-/Faxnummer, Email-Adresse
- ggf. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters
- bei (anwaltlicher) Vertretung: Vorlage einer entsprechenden Vollmacht
- ein aktuelles Führungszeugnis bzw. den Nachweis des Antrags auf Ausstellung eines Führungszeugnisses bei der zuständigen Meldebehörde (bei juristischen Personen oder auf Dauer angelegten Personenvereinigungen für den satzungsmäßigen Vertreter)
- bei Handelsgesellschaften oder Vereinen: amtlicher Ausdruck bzw. beglaubigter Auszug aus dem Handels-/ Vereinsregister im Original; dieser darf nicht älter sein als 3 Monate
- sofern vorhanden: Gesellschaftsverträge und Satzungen bzw. sonstige Statuten des Antragstellers in aktueller Fassung; die Datierung muss erkennbar sein. Bei einer Personengesellschaft ist nachzuweisen, dass sie einen geschlossenen Mitgliederbestand hat, auf Dauer angelegt ist und einen für den Inhalt der Veranstaltung Verantwortlichen bestimmt hat.
- bei juristischen Personen: Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse einschließlich evtl. Treuhandverhältnisse; diese Verpflichtung beinhaltet zugleich auch die Offenlegung von sonstigen im Medienbereich bestehenden Vertragsverhältnissen, Verbindungen und Geschäftsbeziehungen. Darzulegen ist darüber hinaus, ob zu den Beteiligten auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter und leitende Bedienstete sowie politische Parteien und Wählervereinigungen, ausländische öffentliche oder staatliche Stellen sowie Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis i.S.d. § 15 des Aktiengesetzes zu derartigen Institutionen stehen, gehören.
- bei juristischen Personen: Angaben zur für den Inhalt des Programms verantwortlichen natürlichen Person sowie Darlegung, dass diese unbeschränkt geschäftsfähig ist, die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat, das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat, ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann sowie alle ihre Angelegenheiten ohne rechtliche Betreuung i.S.d. §§ 1896-1908 BGB besorgen kann und besorgt – es sei denn, es handelt sich um Jugendliche, die Rundfunksendungen verantworten, die für Jugendliche bestimmt sind (§ 10 LMG).
- Bei einer Zulassung für Fernsehen: Angaben zum Jugendschutzbeauftragten, zu seiner Fachkunde und Weisungsfreiheit (§ 7 Abs. 1 und 4 JMStV).

- Angaben zu zur Veranstaltung eines Rundfunkprogramms erforderlichen wirtschaftlichen, journalistischen, organisatorischen und technischen Kenntnissen des Antragstellers bzw. seines Personals

b) Angaben zum geplanten Vorhaben / Programm

- Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen)
- Programmgestaltung (Vollprogramm, Spartenprogramm mit Schwerpunktinhalt, Fensterprogramm)
- Programmdauer / Sendezeit
- Übertragungstechnik (Satelliten, drahtlose oder drahtgebundene Technik)
- Verbreitungsgebiet
- Ausführliche Beschreibung des beabsichtigten Programmangebots. Hierbei ist insbesondere einzugehen auf
 - die konkret zu verbreitenden Inhalte. Diese sind inhaltlich/thematisch (ggf. anhand von Beispielen) zu umschreiben.
 - den geplanten Programmablauf (Tages- bzw. Wochenprogrammablauf)
 - die geplante Finanzierung des Angebots. Hierzu zählt insbesondere eine für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren prognostizierte aussagekräftige Gegenüberstellung von zu erwartenden Investitions- und laufenden Betriebskosten pro Jahr und vorhandenen oder verfügbaren Eigen- und Fremdmitteln sowie zu erwartenden Jahreseinnahmen durch Werbung, Sponsoring oder aus anderen Quellen.
- Darlegung, wie den Vorgaben des JMStV sowie §§ 8-11, 51 und 69 ff MStV Rechnung getragen werden soll.

c) Weitere Erklärungen

Dem Antrag sind folgende Erklärungen des Antragstellers beizulegen:

- Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 LMG in der Person des Antragstellers bzw. seines gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreters vorliegen
- Erklärung, dass die gesetzlichen Vorschriften und die auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte beachtet werden.
- Erklärung, dass die vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

e) Der Antrag ist zu unterschreiben!

Wichtig: Bei Unvollständigkeit kann ein Antrag nach Fristsetzung durch die LMK abgelehnt werden (§ 25 Abs. 3 S. 3 LMG)!

3. Gebühren

Für das Zulassungsverfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der LMK samt zugehörigem Gebührenverzeichnis an. Die Höhe der Gebühr variiert je nach Rundfunkart und Übertragungstechnik sowie nach wirtschaftlicher Bedeutung und Verfahrensaufwand. Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Rundfunkzulassung ist wie folgt festgelegt:

- Fernsehen
 - Nicht-bundesweites Fernsehprogramm 150 € - 2.000 €
- Hörfunk
 - Nicht- bundesweites Hörfunkprogramm 150 € - 2.000 €

II. Voraussetzungen der Zuweisung von Übertragungskapazitäten in Rheinland-Pfalz

1. Erfordernis einer Zuweisung

Ist die Rundfunkzulassung erteilt, hängt es vom begehrten Übertragungsweg ab, ob ohne Weiteres mit der Veranstaltung von Rundfunk begonnen werden kann oder nicht.

Bei der Programmverbreitung über Satellit, Internet o.ä. ist keine Zuweisung einer Kapazität erforderlich. Voraussetzung für den Sendestart ist hier, dass sich der Zulassungsinhaber mit dem jeweiligen technischen Dienstleister bzw. dem Inhaber der Übertragungswege über die Programmverbreitung einig wird. Es empfiehlt sich, ein erstes Vorgespräch mit dem Diensteanbieter über zu nutzende Kapazitäten und anfallende Kosten zu führen, bevor der Zulassungsantrag bei der LMK gestellt wird.

Anders sieht es dort aus, wo Kapazitäten nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen (z.B. bei terrestrischen Frequenzen). Hier muss ein gesondertes Verfahren zur Zuweisung einer Übertragungskapazität durchlaufen werden: Die betreffende Übertragungskapazität wird von der LMK ausgeschrieben. Dies bedeutet, dass die wesentlichen Anforderungen an das auf der jeweiligen Kapazität zu verbreitende Programm sowie an die Antragstellung samt einer Ausschlussfrist im Online-Angebot der LMK veröffentlicht werden.

Innerhalb der benannten Frist hat jeder Interessent die Gelegenheit, einen Zuweisungsantrag bei der LMK zu stellen, die dann durch ihre Versammlung (für den Fall, dass mehrere Bewerbungen vorliegen) eine Auswahlentscheidung trifft und über die Zuweisung entscheidet.

Wichtig: Einen Anspruch auf Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach Ausschreibung haben nur diejenigen Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sowie den Anforderungen der Ausschreibung fristgerecht bei der LMK eingegangen sind! Gerade wenn mehrere Antragsteller miteinander um eine Übertragungskapazität konkurrieren, ist es aus Gründen der Chancengleichheit nicht möglich, fehlende Unterlagen bzw. Angaben nachzureichen.

Im Einzelfall kann eine Zuweisung auch ohne vorherige Ausschreibung der betreffenden Kapazität erfolgen, wenn sie erforderlich ist, um ein Versorgungsdefizit eines bereits lizenzierten Anbieters zu beseitigen (§ 30 Abs. 3 LMG).

Hinweis: Die Zuweisung ersetzt keine fernmelderechtliche Frequenzuteilung durch die BNetzA.

2. Voraussetzungen der Zuweisung

Im Falle einer Ausschreibung ist der Antrag auf Zuweisung der Kapazität schriftlich innerhalb der in der Ausschreibung benannten Frist zu stellen. Er muss insbesondere Folgendes beinhalten:

- Zulassung des Antragstellers nebst ausführlicher Programmbeschreibung und Programmschema oder vollständiger Antrag auf Erteilung einer Zulassung (siehe S. 1 ff)
- Angaben zum von der vorhandenen oder beantragten Zulassung erfassten Verbreitungsgebiet – dieses muss sich mit dem von der begehrten Übertragungskapazität abgedeckten Gebiet überschneiden
- zu nutzende Übertragungsmöglichkeiten; ggf. Gesamtdatenrate
- Sendezeit
- Im Falle einer Ausschreibung: Darlegung, inwieweit die sachlichen, personellen und technischen Voraussetzungen für die Erfüllung spezifischer in der Ausschreibung festgelegter inhaltlicher Anforderungen an das Programm gegeben sind. Hierbei ist auch auf die zu nutzende technische und redaktionelle Ausstattung und Infrastruktur einzugehen.
- Nachweis, dass der Antragsteller wirtschaftlich in der Lage ist, sein Angebot entsprechend etwaiger spezifischer in der Ausschreibung festgelegter inhaltlicher Anforderungen über die ausgeschriebene Übertragungskapazität zu verbreiten – hierbei sind insbesondere auch die Kosten dieser Verbreitung zu berücksichtigen. Sofern nicht aus der Zulassung ersichtlich oder bereits im Zulassungsantrag enthalten ist insbes. eine für den Zeitraum von mindestens fünf Jahren prognostizierte aussagekräftige Gegenüberstellung von zu erwartenden Investitions- und laufenden Betriebskosten pro Jahr und vorhandenen oder verfügbaren Eigen- und Fremdmitteln sowie zu erwartenden Jahreseinnahmen durch Werbung, Sponsoring oder aus anderen Quellen erforderlich.
- Angaben zur Erfahrung des Antragstellers im Medienbereich
- Auch dieser Antrag ist zu unterschreiben.

Liegen der LMK mehrere Anträge vor, die die Zuweisungsanforderungen erfüllen, trifft die Versammlung der LMK eine Auswahlentscheidung. Maßgeblich ist hierbei nach § 30 Abs. 4 LMG das Ausmaß, in dem der Antragsteller erwarten lässt, die in der Ausschreibung formulierten inhaltlichen Programmanforderungen zu erfüllen, die inhaltliche Vielfalt des Programms, der Beitrag des Programms zur Vielfalt des Gesamtangebots (insbes. Angebots- und Spartenvielfalt, regionale und kulturelle Vielfalt) sowie die Erfahrung des Antragstellers im Medienbereich und sein Beitrag zur publizistischen Vielfalt. Ins Gewicht fällt des Weiteren, ob ein Programmbeirat eingerichtet ist, wie er sich zusammensetzt und welchen Einfluss er auf die Programmgestaltung hat. In die Entscheidung einzubeziehen ist auch, inwieweit redaktionell Beschäftigte Einfluss auf die Programmgestaltung und -verantwortung haben.

Die Zuweisung der Kapazitäten erfolgt maximal für die Dauer von zehn Jahren. Sie kann einmal um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Die erneute Zuweisung der Frequenzen kann vor Ablauf der zehn Jahre beantragt werden.

3. Gebühren

Für das Zuweisungsverfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der LMK samt zugehörigem Gebührenverzeichnis an. Diese sind zusätzlich zu einer für die Zulassung erhobenen Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr variiert je nach Rundfunkart und Übertragungstechnik sowie nach wirtschaftlicher Bedeutung und Verfahrensaufwand.

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Kapazitätszuweisung ist wie folgt festgelegt:

- Fernsehen
 - Im Ausschreibungsverfahren 250 € - 2.000 €
 - An zugelassene Veranstalter zur Erfüllung eines bestehenden Versorgungsbedarfs 100 € - 1.000 €
- Hörfunk
 - Im Ausschreibungsverfahren 250 € - 2.000 €
 - Für ein ganztägiges landesweites Hörfunkprogramm auf einer UKW-Hörfunkkette (§ 29 Abs. 3 LMG) 2.000 € - 5.000 €
 - An zugelassene Veranstalter zur Erfüllung eines bestehenden Versorgungsbedarfs 100 € - 1.000 €

III. Vereinfachtes Zulassungs- und Zuweisungsverfahren für Veranstaltungs- oder Einrichtungsrundfunk in Rheinland-Pfalz

Eine Zulassung kann in einem vereinfachten Verfahren vergeben werden für Sendungen,

- die im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung veranstaltet und verbreitet werden sollen und im zeitlichen Zusammenhang damit stehen (Veranstaltungsrundfunk), oder
- die für Einrichtungen angeboten werden, die für gleiche Zwecke genutzt werden (Einrichtungsrundfunk). Die Sendungen dürfen nur in der Einrichtung bzw. den Einrichtungen empfangen werden können und müssen im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen.

Die vereinfachte Zulassung für Veranstaltungsrundfunk betrifft z.B. die Berichterstattung bei und über sportliche, kulturelle oder sonstige Ereignisse (Sportfestivals; Automobilrennveranstaltungen; Weihnachtsmarkt). Die Zulassung wird daher auch nur für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung erteilt.

Eine vereinfachte Zulassung für Einrichtungsrundfunk kann etwa für Krankenhaus- oder Altenheimsender erteilt werden. Hier wird die Zulassung für längstens drei Jahre vergeben.

In beiden Fällen kann – wenn die Programmverbreitung z.B. über terrestrische Frequenzen erfolgen soll – auch die Zuweisung einer Übertragungskapazität erforderlich sein. Dies setzt voraus, dass eine solche überhaupt zur Verfügung steht. Bei drahtlosen Frequenzen kann

eine Zuweisung im vereinfachten Verfahren zudem nur dann erfolgen, wenn die betreffenden Frequenzen nicht für die Verbreitung eines Programms mit einer „normalen“ Zulassung benötigt werden. Eine Ausschreibung ist hier jedoch nicht erforderlich.

Bei der Antragstellung für eine Zulassung und ggf. Zuweisung im vereinfachten Verfahren hat der Bewerber insbesondere Angaben zu folgenden Punkten vorzulegen:

- Firmierung des Antragstellers mit allen handels- und zivilrechtlich relevanten Angaben,
- Art des Rundfunkdienstes (Hörfunk, Fernsehen),
- Übertragungstechnik (drahtlose oder drahtgebundene Technik) und
- Verbreitungsgebiet,
- konkrete Übertragungskapazität (falls bekannt)
- ausführliche Beschreibung des Anlasses der Veranstaltung bzw. der Einrichtung sowie des beabsichtigten Programmangebots;
- Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 1 LMG (siehe S. 2) in der Person des Antragstellers bzw. seines gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreters vorliegen
- Erklärung, dass die gesetzlichen Vorschriften und die auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte beachtet werden.

Auch wenn für die Beantragung und die Erteilung solcher Zulassungen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist, gelten für die verbreiteten Sendungen die grundlegenden Maßgaben des Landesmediengesetzes; hier sind insbesondere die Bestimmungen über die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung, der allgemeinen Gesetze, über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie zur Werbung und zum Sponsoring zu nennen.

Die für den jeweiligen Fall zu berücksichtigenden Einzelheiten werden in der Zulassung festgelegt; dies betrifft vor allem den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich.

Zu den Gebühren:

Auch im vereinfachten Verfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Gebührensatzung der LMK samt zugehörigem Gebührenverzeichnis sowohl für Zulassung wie auch für Zuweisung an. Die Höhe der Gebühr variiert je nach wirtschaftlicher Bedeutung und Verfahrensaufwand.

Der Gebührenrahmen ist wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|--------------|
| - Zulassung im vereinfachten Verfahren | 25 € - 100 € |
| - Zuweisung im vereinfachten Verfahren | 25 € - 100 € |

IV. Voraussetzungen für die für die Erteilung einer Zulassung für bundesweit ausgerichteten privaten Rundfunk

Die Zulassung zur Veranstaltung eines bundesweit ausgerichteten Rundfunkprogramms richtet sich nach den §§ 52ff. Medienstaatsvertrag (MStV); im Übrigen richtet sich die Zulassung nach Landesrecht.

Erforderlich ist ein **schriftlicher Antrag**. Dieser ist bei der Landesmedienanstalt des Landes zu stellen, in dem der Antragsteller seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat, § 106 Abs. 1 MStV. In Rheinland-Pfalz ansässige (potentielle) Rundfunkveranstalter haben sich also an die Medienanstalt RLP zu wenden. Diese prüft den Antrag und erarbeitet einen Entscheidungsvorschlag für die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK), ein gemeinsames Organ der 14 in Deutschland bestehenden Landesmedienanstalten. Diese entscheidet über den Antrag im Hinblick auf die Regelungen des MStV abschließend und verbindlich. Über das Vorliegen weitergehender landesrechtlicher Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Versammlung der Medienanstalt RLP.

Bei bundesweiten Fernsehprogrammen wird zudem ein Prüfverfahren durch die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) durchgeführt, die diesbezüglich zuständig ist für die Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt.

1. Persönliche Zulassungsvoraussetzungen gem. § 53 MStV:

Die in § 53 MStV festgelegten Zulassungsvoraussetzungen entsprechen denen des § 25 LMG (siehe S. 2).

2. Der (schriftliche!) Antrag muss folgendes beinhalten:

Der Antrag hat zunächst den gleichen Anforderungen zu genügen, wie sie für die Zulassung zur Veranstaltung von regional ausgerichtetem Rundfunk verlangt werden (s.o. S. 1 f).

Daneben ist erforderlich:

- die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 62 MStV an dem Antragsteller sowie der Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
- die Angabe über Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung unter den Beteiligten nach Punkt 1, gleiches gilt für Vertreter der Person oder Personengesellschaft oder des Mitglieds eines Organs einer juristischen Person,
- Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar im Sinn von § 62 MStV Beteiligten bestehen und sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 60 und 62 MStV erhebliche Beziehungen beziehen,
- Erklärung, dass die Zulassungsvoraussetzungen des § 52 MStV in der Person des Antragstellers bzw. seines gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreters vorliegen
- Für Fernsehprogramme: Vollständigkeitserklärung der KEK (Vordruck unter www.kek-online.de – Service). Soweit dort noch weitere im Zusammenhang mit dem Antrag relevante Unterlagen aufgeführt und vorhanden sind, sind diese ebenfalls vorzulegen (z.B. Plattformverträge).

3. Gebühren

Für das Zulassungsverfahren fallen Verwaltungsgebühren nach der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks samt zugehörigem Kostenverzeichnis an. Die Höhe der Gebühr variiert je nach Rundfunkart und Übertragungstechnik sowie nach wirtschaftlicher Bedeutung und Verfahrensaufwand.

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer Rundfunkzulassung ist wie folgt festgelegt:

- Fernsehen
 - bundesweites Fernsehprogramm 5.000 € - 100.000 €
 - Zulassung, die auf Antrag des Veranstalters auf die Verbreitung des Programms über das „Internet“ beschränkt wird 100 € - 10.000 €
- Hörfunk
 - bundesweites Hörfunkprogramm 2.000 € - 20.000 €

V. Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie bei der LMK eine Zulassung bzw. Zuweisung beantragen, werden die von Ihnen übermittelten Daten und Angaben auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 24 ff, 42 Nr. 6-10 und Nr. 18 LMG bzw. §§ 52ff MStV i.V.m. §§ 104 Abs. 2, 105 und 107 MStV sowie GeschO-ZAK i.V.m. LVwVfG und VwGO verarbeitet.

Im Rahmen eines Zulassungsverhältnisses werden zudem Daten im Rahmen aufsichtsrechtlicher Verfahren auf der Grundlage von Art 6 Abs. 1 lit. e DSGVO i.V.m. §§ 27, 42 Nr. 6-10 und 18 LMG bzw. 104 ff und 109 MStV bzw. 16 ff und 20 JMStV sowie GeschO-ZAK bzw. GeschO-KJM i.V.m. LVwVfG und VwGO verarbeitet. In Bußgeldverfahren erfolgt die Verarbeitung auf der Grundlage von § 36 LMG bzw. § 115 MStV bzw. § 24 JMStV i.v.m. OWiG.

Die Verarbeitung schließt jeweils die Weiterleitung der relevanten Angaben und Daten an die Mitglieder der im Einzelfall zuständigen Entscheidungsgremien (Versammlung der LMK sowie bei bundesweiten Angeboten ZAK, KJM, KEK und GVK sowie Prüfgruppenmitglieder anderer Landesmedienanstalten und die Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten) ein. Ihre Angaben und Daten werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen von Zulassungs-, Zuweisungs- bzw. Aufsichtsverfahren genutzt.

Eine Weitergabe an Dritte kann in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen erfolgen. Dies gilt insbesondere in Verwaltungsverfahren aufgrund des Akteneinsichtsrechts der Beteiligten (beispielsweise in Gerichtsverfahren).

Die angegebenen Daten werden im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anliegens elektronisch verarbeitet und für die Dauer von maximal 10 Jahren nach Beendigung eines Lizenzverhältnisses gespeichert, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder die Erfordernisse der Verarbeitung sehen eine längere Speicherdauer vor.

Sie haben das Recht, jederzeit Auskunft zu verlangen, welche personenbezogenen Daten bei der LMK über Sie verarbeitet werden. Sie können deren Berichtigung verlangen und deren Löschung, sofern die Verarbeitung nicht mehr z.B. zur Aufgabenerfüllung der LMK erforderlich ist. Als Behörde ist die LMK allerdings verpflichtet, ihr Handeln zu dokumentieren.

Dazu gehört auch, die Daten und Angaben von Zulassungs- bzw. Zuweisungsnehmern nach Abschluss eines Verfahrens vorzuhalten. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Löschung. Sie können verlangen, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten eingeschränkt wird, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z.B. in Fällen, in denen die Richtigkeit Ihrer Daten nicht feststeht). Sie können der Datenverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der LMK widersprechen, wenn hierfür Gründe aus Ihrer besonderen Situation vorliegen.

Mit Beschwerden können Sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (<https://www.datenschutz.rlp.de>) wenden. Die Beauftragte der LMK für den Datenschutz erreichen Sie unter datenschutz@medienanstalt-rlp.de.

Informationen zum Datenschutz bei der LMK Medienanstalt RLP finden Sie auch unter www.medienanstalt-rlp.de/submenu/datenschutz.

VI. Informationen und Beratung

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Projekt haben, können Sie sich gerne an die LMK wenden:

LMK Medienanstalt RLP

Turmstraße 10

67059 Ludwigshafen

E-Mail: justizariat@medienanstalt-rlp.de